

# Elternbeitragsordnung

für die in Trägerschaft des Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.  
stehende Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf

Aufgrund der §§ 22, 23, 24, 61 und 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) und des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 2006, S. 51) haben der Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. als freier Träger der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Kaulsdorf, in Abstimmung mit der Gemeinde Kaulsdorf, die folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Elternbeitragsordnung gilt für die in Trägerschaft des Jugendsozialwerkes Nordhausen e. V. stehende Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf.

## § 2 Beitragspflicht

Der Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. (im Folgenden: Träger) erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.

## § 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehen und Ende der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Anmelde-/ Abmelde- / Ausschlussdatum.

## § 5 Fälligkeit und Zahlung

Die Elternbeiträge und Verpflegungsgelder sind am 20. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie sind grundsätzlich bargeldlos vom Zahlungspflichtigen an den Träger zu bezahlen. Eine Zahlung direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht möglich.

## § 6 Verpflegungsgelder

Für die Verpflegung in der Tageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgelder entsprechend der jeweils gültigen Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Diese werden nach der Anwesenheit des Kindes und der Nutzung der Versorgungsangebote berechnet. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

## § 7 Elternbeiträge

- (1) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Beitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Abwesenheit des Kindes (z. B. Krankheit des Kindes) und Betriebsruhe (Schließzeiten) der Einrichtung lassen die Höhe des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung unberührt und entbinden die Eltern nicht von der Zahlung der festgelegten Elternbeiträge.
- (3) Bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes ab 30 Tagen aufgrund einer Erkrankung, kann auf Antrag ein Monatsbeitrag erlassen werden. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit zuzüglich einer ärztlichen Bescheinigung beim Träger einzureichen. Die damit verbundenen Kosten tragen die Beitragspflichtigen.
- (4) Bei Überschreitung der für die Einrichtung festgelegten Betreuungszeit (siehe § 12 der Benutzungsordnung) haben die Eltern die Kosten für die erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages sind die Anzahl der gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie, das Alter des Kindes, der Betreuungsumfang sowie für Kinder ab dem 2. Lebensjahr das jeweils aktuelle Familienbruttoeinkommen.
- (2) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in der Kindereinrichtung betreut, staffeln sich die Elternbeiträge wie folgt:

erstes Kind:	100 % des ermittelten Elternbeitrages
zweites Kind:	80 % des ermittelten Elternbeitrages
drittes Kind:	60 % des ermittelten Elternbeitrages
ab dem vierten Kind:	beitragsfrei
- (4) Für Kinder im Alter unter 2 Jahren besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf. Einschließlich ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, gilt der Beitrag „ab 2 Jahre“.
- (5) Der monatliche Elternbeitrag für Kinder unter dem Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung (unter 2 Jahre) beträgt:

bei Ganztagsbetreuung:	160,00 €
bei Halbtagsbetreuung:	130,00 €

- (6) Der monatliche Beitrag für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung (ab 2 Jahren) haben, wird wie folgt erhoben:

in der Tageseinrichtung betreute Kinder	monatliches Bruttoeinkommen der Familie	ab 2 Jahre	
		Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung
erstes Kind (= 100 %)	unter 2.100 €	90,00 €	75,00 €
	über 2.100 €	100,00 €	90,00 €
zweites Kind (= 80 %)	unter 2.100 €	72,00 €	60,00 €
	über 2.100 €	80,00 €	72,00 €
drittes Kind (= 60 %)	unter 2.100 €	54,00 €	45,00 €
	über 2.100 €	60,00 €	54,00 €
ab dem vierten Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

- (7) Für eine gelegentliche Betreuung (Gastkinder) wird ein Tagessatz für Kinder unter 2 Jahren in Höhe von 8,00 € und für Kinder ab 2 Jahren von 6,00 € erhoben.

## § 9 Einkommensermittlung

Zum Familienbruttoeinkommen zählen alle Einkünfte der Eltern (u. a. auch Wohngeld, Unterhaltsgeld und Waisenrente) mit Ausnahme von Kindergeld, von Thüringer Erziehungsgeld nach dem ThürErzGG und von Elterngeld bis zum Mindestbeitrag (bis zu 300,00 €) nach dem BEEG.

## § 10 Beitragsfestsetzung und Gewährung von Beitragsermäßigung

- (1) Für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind wird zunächst der höchste Beitragssatz festgesetzt.
- (2) Die Eltern können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist schriftlich beim Träger einzureichen. Dem Antrag sind die erforderlichen Einkommensnachweise gemäß § 9 dieser Elternbeitragsordnung beizufügen. Der Antrag auf Beitragsermäßigung gilt in der Regel für ein Betreuungsjahr und ist zum Ablauf des Betreuungsjahres neu zu stellen.
- (3) Für Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, findet § 20 SGB XII sinngemäß Anwendung. Danach dürfen diese Personen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht zeitgerecht oder nicht vollständig, kann bei bekannt werden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderungen der dann maßgebliche Beitrag erhoben werden.
- (5) Der Träger behält sich vor, jährlich eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse durchzuführen.

## § 11 Beitragsübernahme

Soweit den Eltern die Entrichtung des Elternbeitrages nicht zuzumuten ist, kann auf Antrag eine teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Elternbeitragsordnung außer Kraft.
- (2) Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist die Anlage 1 „Verpflegungsgelder“.

Nordhausen, 13. März 2009



A. Weigel  
Geschäftsführer  
Jugendsozialwerk Nordhausen e. V.

## Anlage 1

### Verpflegungsgelder

für die in Trägerschaft des JugendSozialwerk Nordhausen e. V. stehenden  
Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kauldorf

Angebot	Einzelpreis je Kind und Tag
Mittag für Kinder aus der Gemeinde Kaulsdorf	1,00 Euro
Mittag für Kinder aus Fremdgemeinden	1,75 Euro
Getränkepauschale	0,25 Euro
Vesper	0,50 Euro